**Muster-Ausgleichsklausel**

**für eine allgemeine Vorschrift**

**zur Abgeltung der nicht durch die Anpassung der Beförderungsentgelte**

**oder Preisanpassungsklauseln in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen**

**entstandenen und entstehenden Mehraufwendungen**

**durch Energiekostenanstiege und Tariflohnänderungen**

**§ xy Parameter für die Höhe der Ausgleichsleistungen**

(1) Ausglichen werden Mehraufwendungen der Verkehrsunternehmen, welche

1. durch die Dieselpreisanstiege seit dem 01.01.2021 oder

2. durch den Personalkostenanstieg seit dem 01.01.2022

entstanden sind, und nicht seit dem jeweiligen Wirksamwerden durch Erhöhungen der Beförderungsentgelte oder Preisanpassungsklauseln in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ausgeglichen werden konnten und können.

(2) Der Ausgleich für die Dieselpreisanstiege wird durch den Vergleich der Ausgaben des Verkehrsunternehmens für mineralölsteuerbefreiten Dieselkraftstoff im Jahr 2020 mit den Ausgaben des Verkehrsunternehmens für mineralölsteuerbefreiten Dieselkraftstoff im jeweiligen Ausgleichsjahr ermittelt. Die Ausgaben des Verkehrsunternehmens für mineralölsteuerbefreiten Dieselkraftstoff im Jahr 2020 sind anhand der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen (km-Leistung im ÖPNV einschließlich Leerfahrten) fortzuschreiben.

(3) Der Ausgleich für die zusätzlich zu bezahlendende Pausenzeiten der Fahrer wird aufgrund der nachgewiesenen zusätzlich zu bezahlenden Fahrerstunden – aufgeteilt nach Erfahrungsstufen – je Verkehrsunternehmen ermittelt, und um den Arbeitgeberanteil erhöht.

(4) Sowohl bei Absatz 2 als auch bei Absatz 3 weisen die Verkehrsunternehmen nach, welcher Anteil der Mehraufwendungen durch Anpassungen der Beförderungsentgelte und Preisanpassungsklauseln ausgeglichen wurde.

(5) Die Verkehrsunternehmen erhalten von der zuständigen Behörde monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel der sich nach den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Ausgleichsbeträge.